

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 7 (1916)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miscellanea.

Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. Sept. bis 20. Okt. 1916 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Hochspannungsfreileitungen.

- Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau.* Leitungen nach Birrhard (Bez. Brugg) und Böbikon (Bez. Zurzach). Drehstrom, 8000 Volt, 50 Per.
- Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon.* Hochspannungsverbindungsleitung Hasli-Uehrenbohl (via Engwang-Wagerswil). Leitungen Wagerswil-Engwang und zur Transformatorstation Wolfskehlen, Steckborn II. Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerk der Stadt Bern.* Leitung zur Stangentransformatorstation am Fährweg (Felsenau), Bern. Drehstrom, 3000 Volt, 40 Per.
- Papierfabrik Biberist, Biberist bei Solothurn.* Leitung von der Primärstation in Frinwillier zur Holzschleiferei in Rondchâtel.
- Elektrizitätswerk Burgdorf.* Leitung längs dem Hochwasserdamm auf dem linken Ufer der Emme zwischen Burgdorf und Oberburg. Drehstrom, 15000 Volt, 40 Perioden.
- Elektrizitätswerk der Dorfverwaltung Gossau.* Leitung zur Stangentransformatorstation Aufhofen-Gebertswil. Drehstrom, 2500 Volt, 50 Per.
- Officina Elettrica Comunale, Lugano.* Linea ad alta tensione Mendrisio-Meride. Corrente trifase, 3600 volt, 50 periodi.
- Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G., Olten.* Leitungen nach Hinterwil (Gemeinde Uerkheim) und zur Transformatorstation im Dorf Uerkheim. Zweiphasenstrom, 5000 Volt, 40 Per.
- Elektrizitätswerk Schwyz, Schwyz.* Leitung zur Stangentransformatorstation auf der sogen. „Au“ bei Steinen (Schwyz). Drehstrom, 8000 Volt, 42 Perioden.
- Commune de Sion.* Lignes d'amenée à haute tension de Lentine à Chandolin, Granois et Ornone. Courant triphasé, 8000 volts, 50 pér.
- St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen.* Leitungen für die Sägerei Imholz bei Bütschwil und zur Stangentransformatorstation für die Höfe Wilen und Watt b. Uzwil. Drehstrom, 10000 Volt, 50 Perioden.
- Société des Forces électriques de la Goule, St-Imier.* Ligne à haute tension à la station transformatrice à Sous-le-Rang (Commune des Bois). Courant monophasé, 5150 volts, 50 périodes.
- Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A.* Leitungen Subingen-Kriegstetten und zur Transformatorstation „Les Maichières“ (Gemeinde Courrendlin). Drehstrom, 10000 Volt, 50 Per. Leitung von Stange No. 470 der bestehenden Hochspannungsleitung von Kallnach der Umformerstation Bätterkinden bis zu Stange No. 296 der Leitung Utzenstorf I und II des Werkes Wangen a. A. Drehstrom, 16000 Volt, 50 Per.

Schalt- und Transformatorstationen.

- Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau.* Stationen in Böbikon (Bezirk Zurzach) und Birrhard bei Brugg.
- Società Elettrica della Montagna, Ed. Bustelli & Domenico Carri, Arzo.* Stazione trasformatrice in Meride, Tremina Tremina & Besazio.
- Elektrizitätswerk der Stadt Bern.* Stangentransformatorstation am Fährweg (Felsenau).
- Bernische Kraftwerke A.-G., Biel.* Station in Grenchen (Station „Michel“).
- Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke, Gerlafingen.* Erweiterung der Transformator- und Schaltanlage im Eisenwerk Gerlafingen.
- Services Industriels de la Ville du Locle, Le Locle.* Station transformatrice pour la scierie Rodde, à la Combe-Robert.
- Elektra Birseck, Münchenstein.* Stangentransformatorstationen im Ring und in Niederhuggerwald (Gemeinde Kleinlützel).
- Elektrizitätswerk Schwyz.* Stangentransformatorstation auf der sogen. „Au“ (Gemeinde Steinen).
- Elektrizitätswerk des Kantons St. Gallen.* Stangentransformatorstation in Wilen bei Uzwil. Station im äusseren Feld bei Bütschwil.
- Société des Forces électriques de la Goule, St-Imier.* Station transformatrice à Sous-le-Rang (Commune des Bois).
- Elektrizitätswerk Steinhausen (Kt. Zug).* Station in Steinhausen.
- Gemeinde Uerkheim (Bezirk Zofingen).* Stationen im „Dorf“ und im „Hinterteil“ (Gemeinde Uerkheim).
- Joh. Honegger's Söhne, Spinn- und Webereien, Wald.* Erweiterung der Transformatorstation Bleichewies, Wald.
- Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A.* Stationen in Langendorf und in „Les Maichières“, Courrendlin.
- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich.* Stationen an der Ecke Bergstrasse-Dolderstrasse, Zürich 7, auf dem Rieterplatz, Zürich 2 und auf dem Klusplatz, Zürich 7.

Niederspannungsnetze.

- Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau.* Netze an der Strasse nach Egliswil (Gemeinde Seengen), in Böbikon (Bezirk Zurzach), in den Gehöften Rütihof und Hasle, in Birrhard und Vogel-sang (Gemeinde Lengnau). Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.
- Società elettrica della Montagna, Sig. Ed. Bustelli & Domenico Carri, Arzo.* Reti a bassa tensione in Tremona, Meride & Besazio. Corrente monofase, 2×150 volt, 50 periodi.
- Nordostschweizerische Kraftwerke, Baden.* Netz Mühlehalde, Thalhof, Seengen. Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.
- Rhätische Elektrizitätsgesellschaft, Basel.* Erweiterung des Netzes Mastrils nach Tretsch. Drehstrom, 500/210/120 Volt, 50 Perioden.

- Elektrizitätswerk Burg.* Erweiterung des Niederspannungsnetzes nach dem Feld in Oberkulm.
- Elektrizitätswerk Hauterive, Freiburg.* Netz an der Strasse nach Brüggelbach. Drehstrom, 525 Volt, 50 Perioden.
- Licht- und Kraftwerke Glattfelden.* Netz Rütigasse, Aarüti. Gleichstrom, 205 Volt.
- Elektrizitätswerk Herten, Herten bei Frauenfeld.* Netz Bannhalden, Plättli, Unter- und Oberherten, Ergaten, Hub und Oberreute, Herten. Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerk Matt (Glarus).* Netz in Matt. Vorläufig Gleichstrom, 220 Volt, später Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerk der Stadt St. Gallen.* Netz Hagenbuch-Birnbäumen, St. Fiden (Gemeinde Tablat). Drehstrom, $3 \times 210/120$ Volt, 50 Per.
- St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen.* Netze in Midegg bei Rehetobel, für das Dorf Krinau und die Höfe Schlattbühl und Auli und Erweiterung Vogelegg-Langenegg-Sonder. Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.
- Société des Forces électriques de la Goule, St-Imier.* Réseau à basse tension à Sous-le-Rang, Cerneux, Godat, les Rosées, sous le Mont, les Bois. Courant monophasé, 2×125 volts, 50 périodes.
- Elektrizitätswerk Steinhausen (Kt. Zug).* Netz bis Zürcherhof und Erli, Steinhausen (Kt. Zug). Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätskommission Wallikon (Gemeinde Pfäffikon).* Netz Wallikon, Humbel und Schür (Gemeinde Pfäffikon). Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich.* Netz Walchequartier, Zürich 6. Drehstrom, 200 Volt, 50 Perioden.

Organisation zur gegenseitigen Aushilfe und Verwertung von Ueberschussenergie schweizerischer Wasserwerke. Die schon wiederholt angeregte und auf verschiedenen Wegen in Angriff genommene Frage, unsere Wasserkräfte noch besser auszunützen, indem zeitweise in einzelnen Werken überschüssige Kraft bei anderen Werken zur Verwendung käme und überhaupt für die sogenannte „Abfallkraft“ bessere z. B. für mehrere Werke gemeinsame Verwendung gesucht würde, ist bekanntlich von Direktor Wagner-Zürich in seinem Vortrage in der letzten Jahresversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes in Freiburg*) behandelt worden und hat dort zum Auftrage an den Vorstand dieses Verbandes geführt, eine Konferenz von Interessenten zur Besprechung der Angelegenheit zu veranstalten. Der genannte Vorstand hatte daraufhin auf den 22. September nach Zürich Vertreter grösserer Elektrizitätsunternehmungen der Nord-, Ost- und Zentralschweiz, darunter auch den Generalsekretär des S. E. V. und V. S. E., eingeladen. Die Anwesenden kamen dabei zum Schlusse, es sei ein praktisches Ergebnis dieser Bestrebungen am ehesten zu erreichen, wenn direkt auf eine möglichst einfach

*) Siehe „Bulletin“ No. 8 vom August 1916, Seite 207.

zu realisierende feste geschäftsmässige Organisation ausgegangen werde, die vielleicht zunächst von einer Anzahl grösserer Werke an die Hand genommen werden könnte, und dass dies rascher zum Ziele führen könnte als eine Behandlung durch Vereinskommisionen beim V. S. E. oder beim W. W. V. Um sowohl über die beste Form der Vereinigung, wie über das weitere Vorgehen ins klare zu kommen, bestellte jene Versammlung aus den Herren

Dir. H. Wagner, Zürich (als Präsident)
 Ing. Dr. W. Boveri, Baden,
 Reg.-Rat Dr. G. Keller, Zürich,
 Direktor Walch, Zürich,
 Prof. Dr. W. Wyssling, Zürich,

ein *vorberatendes Komitee*. Dieses hat in den letzten Tagen Sitzung gehalten und unterm 15. November ein *Zirkular mit Fragebogen* aufgestellt, welches gemäss einem im Komitee gestellten Antrage an die *grossen Elektrizitätswerke der ganzen Schweiz* versandt worden ist. Der wesentliche Inhalt des *Zirkulars* lautet wie folgt:

„Die Diskussion an dieser Versammlung hat ergeben, dass man einstimmig der Ansicht ist, es sei die Prüfung und Förderung dieser Frage ernstlich an die Hand zu nehmen auf der Grundlage, dass die elektrischen Zentralen so verbunden werden, dass eine gegenseitige Aushilfe und gegenseitige Verwertung überschüssiger Energie möglich wird. Man war aber allgemein auch grundsätzlich darüber einig, dass eine solche Vereinigung der Werke in administrativer und technischer Hinsicht den einzelnen Unternehmen die volle Handlungsfreiheit belassen müsse.

Hinsichtlich Festsetzung der Verpflichtungen der einzelnen Werke wurde die Ansicht ausgesprochen, dass jede Unternehmung möglichst freies Verfügungsrecht über ihre eigenen Anlagen behalten kann; ebenso soll das Vertragsrecht zur Festsetzung der Preise für Lieferung von Ausgleichstrom nicht geschmälert werden. Die zu gründende Geschäftsstelle soll jedoch vermittelnd wirken, um bei gleichen Verhältnissen möglichst gleiche Tarife anzustreben.

Um das vorgenannte Ziel zu erreichen, wäre eine *Vereinigung der Werke* in Form eines *Syndikats zum Betrieb einer Geschäftsstelle* anzustreben. Sie hätte vermittels dieser zu errichtenden neutralen Geschäftsstelle u. a. folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Zweckmässige Disposition, event. Neubau oder Miete von Leitungen und Unterstationen, zur Verbindung der einer solchen Vereinigung angehörenden Werke.
2. Ermittlung der bei den einzelnen Werken erforderlichen Aushilfeenergie in Störungsfällen und bei Wasserklemmen, der event. zur Abgabe verfügbarer Kräfte und Energiemengen in den verschiedenen Jahres- und Tageszeiten, sowie der Abfallenergie, die das Werk zur Verwertung bereit stellen will etc.
3. Vermittlung des gegenseitigen Bezuges von elektr. Energie zwischen den einzelnen Werken und gemeinsame Verwertung der Abfallenergie.

4. Mitwirkung bei der Festsetzung der Tarife für gegenseitige Energielieferungen oder für Lieferungen überschüssiger oder Abfall-Energie auf dem Wege der Unterhandlung.
5. Verrechnung der von der Geschäftsstelle festzustellenden Gebühren für Benützung der Leitungen und Stationen, sowie event. Geschäftsführung gemeinsamer Unternehmungen.

Zur Veranschaulichung der finanziellen und technischen Folgen einer solchen Vereinigung der Werke ist es erforderlich, sich darüber Rechenschaft zu geben, wie sich die Verhältnisse in dem abgelaufenen Jahre 1915 oder Geschäftsjahr 1915/16 event. gestaltet hätten. Zu diesem Zwecke ersuchen wir den hier angehängten *Fragebogen* wahrheitsgetreu auszufüllen und bis zum 31. Dezember 1916 dem Sekretariat des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Zürich 1, St. Peterstrasse 10, einzusenden. Wir bemerken, dass nur bei wahrheitsgetreuen Angaben die uns gemachten Mitteilungen verwertet werden können. Wir verpflichten uns, sämtliche uns gemachten Angaben diskret zu behandeln.

An Hand dieser Angaben wird sich das von der Versammlung vom 22. September 1916 bestellte *Komitee* über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit Rechenschaft geben und einer aus Vertretern der interessierten Elektrizitätswerke einzuberufenden zweiten Versammlung die erforderlichen Anträge stellen.“

Der Inhalt des *Fragebogens* ist folgender:

I. Ist Ihre Unternehmung grundsätzlich geneigt, an der in vorstehenden Ausführungen skizzierten Vereinigung, vorbehaltlich der Anerkennung der nähern Bedingungen für einen definitiven Beitritt teilzunehmen und an die Kosten der vorberatenden Arbeiten beizutragen? Die Kostenverteilung würde in der Weise erfolgen, dass ein Drittel der Kosten zu gleichen Teilen auf die Mitglieder des Syndikats und die übrigen zwei Drittel im Verhältnis ihrer Jahresproduktion an kWh verteilt würden.

II. Angaben über die Betriebselemente Ihrer Erzeugungsstation und Oberspannungsnetzes im Jahre 1915 oder Geschäftsjahr 1915/16:

- a) Anzahl der Generatorengruppen inkl. Reservegruppen und maximale Leistungsfähigkeit ($\cos \varphi = 0,7$);
- b) Periodenzahl;
- c) Stromsystem;
- d) Spannung der Generatoren und im Oberspannungsnetz.

III. Betriebsdaten der eigenen hydraulischen Stromerzeugungs-Stationen im Jahre 1915 oder Geschäftsjahr 1915/16 (für jeden Monat des Jahres gesondert):

1. Mögliche monatliche Produktion in kWh entsprechend den tatsächlichen Wasserverhältnissen.
2. Tatsächliche monatliche Produktion in kWh.
3. Höchstmöglicher Maximizeffekt im Monat auf Grund der tatsächlichen Wasserverhältnisse in kW.

4. Tatsächlicher im Monat vorgekommener Maximizeffekt in kW.
5. Ueber den Eigenbedarf hinaus im Monat verfügbare kWh in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.
6. Ueber den Eigenbedarf hinaus im Monat verfügbare kWh in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
7. Ueber den Eigenbedarf hinaus jeweilen von Samstag 9 Uhr abends bis Montag 6 Uhr morgens verfügbare kWh.
8. Maximizeffekt an Sonntagen in kW.
9. Welches ist Ihr eventueller von dritter Seite zu beziehender monatlicher konstanter Bedarf in kWh.
10. Welches ist Ihr eventueller von dritter Seite zu beziehender monatlicher Bedarf an Spitzenkraft in kWh.
11. Welches ist Ihr eventueller von dritter Seite zu beziehender monatlicher Bedarf an Nachtkraft in kWh.

Mitglieder des V. S. E., welche sich zu beteiligen bzw. Zirkulare und Fragebogen zur Beantwortung zu erhalten wünschen, können solche durch das Generalsekretariat des V. S. E. (Kaspar Escher-Haus, Neumühlequai 12, Zürich 1) erhalten. Die Antworten müssen bis spätestens 31. Dezember 1916 an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (Peterstr. 10, Zürich 1) eingesandt werden.

Generalsekretariat des S. E. V. und V. S. E.

Schweizer Mustermesse „Muba“. Alljährlich soll nun eine Schweizer Mustermesse in Basel stattfinden, die zum ersten Mal im nächsten Jahr vom 15.—29. April veranstaltet wird. Ihr Zweck ist, der schweizer. Industrie und dem Gewerbe die Eröffnung neuer Geschäftsverbindungen zu ermöglichen und im besonderen die Ausfuhr ins Ausland zu fördern. Die Mustermesse wird eine *allgemeine Musterschau* veranstalten, die Gelegenheit geben soll, sich vom Stand unserer Industrie und unseres Gewerbes ein Bild zu machen. Daneben können die Messteilnehmer besondere *Musterlager* zur Schau bringen.

Die Messeleitung ist besonders bestrebt, jene *neuen Industrien und Gewerbe* der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die erst seit der Landesausstellung 1914 entstanden sind und heute schon den Bedarf an manchen Artikeln decken, die wir früher aus dem Ausland beziehen mussten.

Die Beteiligung dürfte auch für die *Fabrikanten der Elektrotechnik* von Interesse sein. Eine besondere Zeitschrift „Die Schweizer Mustermesse“ deren erste Nummer kürzlich erschienen ist (Verlag Gerbergasse 30, Basel, Abonnement für 12 Hefte Fr. 3.—) und die alle vier Landessprachen berücksichtigt, gibt fortlaufend über alles Wissenswerte Auskunft.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*

Protokoll der Generalversammlung des Schweizer Elektrotechnischen Vereins

vom Sonntag den 15. Oktober 1916, vormittags
9 Uhr im Sommertheater in Baden.

Präsident *Landry* eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 05 und begrüsst die anwesenden Gäste und Mitglieder wie folgt:

Messieurs et chers collègues,

Nous nous réunissons aujourd'hui pour la troisième fois, depuis que les tristes événements qui se prolongent au-delà de toute attente se sont abattus sur le continent. Bien que lointaine pour nous, l'horrible tuerie à laquelle nous assistons en spectateurs heureusement passifs ne peut que nous affecter des plus péniblement et des plus tristement. Aussi, bien que la vie ait progressivement repris dans le pays, au point que bien des gens paraissent oublier le danger dont nous sommes encore menacés, votre Comité, alors qu'il eut à arrêter le programme général de nos réunions annuelles, s'est-il dit qu'il convenait de limiter ce dernier à la liquidation de nos affaires administratives, tout en agrémentant celles-ci de conférences techniques sur des sujets d'actualité. De là le programme général que vous avez tous entre les mains, page 232 du Bulletin, et dans lequel ne figure, sous la date de ce jour et en dehors de l'assemblée générale à laquelle ces quelques mots doivent servir d'introduction, qu'un modeste banquet, qu'avec nos hôtes nous voulons utiliser pour resserrer les liens qui nous unissent: ceux d'une réelle et franche amitié confédérale.

Je viens de mentionner nos hôtes. Permettez-moi, Messieurs et chers collègues, en votre nom, de saluer ceux de ces hôtes qui n'ont pas craint l'heure matinale à laquelle nous avons du convoquer cette réunion et qui, surtout, ne se sont pas laissés rebuter par l'aridité d'un ordre du jour dans lequel ils risquent de ne pas rencontrer beaucoup de sujets particulièrement créatifs. Nous leur sommes reconnaissants de ce témoignage de haut intérêt, et nous y voyons un encouragement à travailler, ainsi que notre Association a toujours cherché à le faire, en vue de contribuer dans la mesure où nous le pouvons au bien du pays.

Messieurs, Avant de passer à l'ordre du jour, il me reste un pénible devoir à remplir, celui de rappeler ici la mémoire de deux grands disparus que la mort nous a ravés, l'un, le 1 juillet 1916, l'autre, il y a quelques jours seulement.

Tout le monde se souvient de la belle figure qu'était celle du Colonel *Rodolphe Alioth*, figure faite à la fois des doux traits de l'artiste et de

la gravité du penseur. L'article nécrologique que notre Secrétaire général lui a consacré dans le Bulletin, nous a retracé les points les plus saillants de cette noble carrière. Je n'y reviendrai donc pas, si ce n'est pour vous prier d'accorder avec moi une pensée à ce pionnier de l'industrie électrique, à cet homme qui nous était cher et par sa qualité de membre honoraire de notre Association et par la reconnaissance que le monde des Electriciens doit à tous ceux, dont il était, qui ont fondé l'édifice dont nous avons hérité et dont la vie a été consacrée tout entière au bien de l'industrie électrique suisse.

La terre de notre pays vient de se refermer encore sur l'un des meilleurs qui aient été parmi nous, le Colonel *Théodore Turretini*, décédé il y a quelques jours, après une maladie douloureuse et des plus noblement supportée. *Turretini* appartenait aussi à l'A. S. E. Son souvenir restera surtout celui d'un promoteur, d'un infatigable lutteur, d'un magnifique meneur d'hommes et d'un patriote convaincu. Nos pensées reconnaissantes doivent aussi aller au promoteur des Forces Motrices du Rhône, à l'incomparable organisateur de l'Exposition nationale suisse de 1896, au magistrat intègre, qui, par ses initiatives et sa volonté jamais défaillante, a tant fait pour le développement économique de notre pays en dotant sa chère ville natale des magnifiques installations dont il lui a été donné de voir le plein épanouissement.

Messieurs, Que le souvenir des deux hommes de bien dont je viens de vous rappeler la carrière, plane au-dessus de notre assemblée de ce jour. Que nos pensées émues et respectueuses aillent à leurs familles et apportent à celles-ci l'expression de notre profonde sympathie en leur disant que leur deuil est notre deuil et que le souvenir de leurs chers morts restera vivant parmi nous.

Messieurs, Pour honorer la mémoire des deux membres que l'A. S. E. a perdus, *Rodolphe Alioth*, membre honoraire de l'A. S. E., et *Théodore Turretini*, membre de l'A. S. E., je vous invite à vous lever de vos sièges."

Auf diese Aufforderung hin erhebt sich die Versammlung zu Ehren der Verstorbenen von ihren Sitzen.

Uebergend zur Tagesordnung wird auf Antrag des Präsidenten die im „Bulletin“ No. 9, Seite 234 veröffentlichte *Traktandenliste* stillschweigend *genehmigt*.

Als *Protokollführer* amten Prof. *Wyssling* und Dr. *B. Bauer* vom Generalsekretariat.

1. **Wahl der Stimmzähler.** Als solche werden bezeichnet die Herren *Schenker* (Baden) und *de Reyff* (Freiburg).

2. **Protokoll.** Das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 31. Oktober 1915 in Luzern ist im „Bulletin“ No. 11, 1915, Seite 319 u. fg. veröffentlicht worden. Das Wort wird nicht verlangt und das Protokoll ist somit stillschweigend *genehmigt*.

3. **Jahresbericht des Vorstandes.** Der Bericht ist im „Bulletin“ No. 9 dieses Jahres Seite 241 u. fg. den Mitgliedern vorgelegt worden. Präsident *Landry* erwähnt, dass dieses Jahr der vom Generalsekretariat an die Sekretariatskommission erstattete Bericht über die *Tätigkeit des Generalsekretariats* auch im „Bulletin“ publiziert worden ist. Der Vorstandsbericht hat sich daher in diesem Punkte (2ter Abschnitt des Berichtes) kürzer halten können.

Was der 4te Abschnitt, *Kommissionen*, betrifft, so findet dieser durch die vom Generalsekretariat im Namen der Kommissionspräsidenten veröffentlichten Einzelberichte über die Kommissionsarbeiten auf Seite 257 u. fg. im „Bulletin“ No. 9 seine Ergänzung. Ebenso sei auf den besonderen Bericht des Schweizer Elektrotechnischen Komitees (C. E. S.) auf Seite 268 des „Bulletin“ No. 9 verwiesen. Eine weitere Ergänzung erfährt schliesslich der Vorstandsbericht heute durch die im Traktandum No. 11 unter a, b und c vorgesehenen Referate.

Zum 6ten Abschnitt: *Eingabe an den Bundesrat über die Anwendung des eidg. Gesetzes über Mass und Gewicht auf die Elektrizitätszähler* kann der Präsident ergänzend mitteilen, dass der von der technischen Kommission eingereichte Entwurf über die Vollziehungsverordnung inzwischen von der eidg. Kommission für Mass und Gewicht in ihrer letzten Sitzung durchberaten und einstimmig gutgeheissen wurde. Es besteht alle Aussicht, dass die Verordnung in Kraft treten kann.

Präsident *Landry* eröffnet die Diskussion über den Vorstandsbericht. Diese wird nicht benützt und der Bericht somit stillschweigend *genehmigt*. Ebenso

4. **Der Jahresbericht der Aufsichtskommission der Techn. Prüfanstalten** wie er im „Bulletin“ No. 9 dieses Jahres, Seite 220 u. fg. erschienen ist.

5. **Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins und der Technischen Prüfanstalten pro 1915/16. Berichte der Rechnungsrevisoren.** Der Präsident weist auf die Bekanntmachungen im „Bulletin“ No. 9. Die Jahresrechnungen des Vereins finden sich auf Seite 235/236, die Rechnungen der Techn. Prüfanstalten auf Seite 228 u. fg. und der Bericht der Rechnungsrevisoren auf Seite 237.

Präsident *Landry* weist speziell auf den günstigen Jahresabschluss in der Vereinsrechnung, der einen Saldo von rund Fr. 11,300.— ergab. Der Vorstand beantragt hievon Fr. 10,000.— auf das Kapital-Konto zu legen und den Rest auf neue Rechnung überzuführen. Der Präsident stellt die Rechnungen sowie die Anträge der Rechnungsrevisoren zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt; die Rechnungen des Vereins und der Techn. Prüfanstalten und die bezüglichen Anträge des Vorstandes und

der Rechnungsrevisoren, insbesondere der Antrag des ersteren auf Verwendung des Ueberschusses des S. E. V. sind somit stillschweigend *genehmigt*.

6. **Antrag der Aufsichtskommission betr. Verwendung des Ueberschusses der Jahresrechnung der T. P.** Dieser Antrag ist den Mitgliedern am Schluss des Jahresberichts der Aufsichtskommission der T. P. im „Bulletin“ No. 9, Seite 224 bekanntgegeben worden.

Der *Vorstand* unterstützt den Antrag und schlägt dessen Genehmigung vor.

Der Antrag wird von der Generalversammlung stillschweigend *genehmigt*.

7. **Budget des S. E. V. und der Techn. Prüfanstalten für 1916/17.** Dieselben finden sich im „Bulletin“ No. 9 dieses Jahrgangs Seite 236 und 231. Dem Vereinsbudget sind, lediglich zur Orientierung, auch Abrechnung und Budget des Generalsekretariats beigelegt.

Es findet keine Diskussion statt und die beiden Budgets sind somit ebenfalls stillschweigend *genehmigt*.

8. **Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder.** Der *Vorstand* hält dafür, dass keine Gründe für eine Aenderung bestehen und schlägt Beibehaltung der bisherigen Jahresbeiträge vor.

Es wird kein Gegenantrag gestellt und die Jahresbeiträge werden somit in bisheriger Höhe beibehalten.

9. **Statutarische Wahlen.** a) *Von 3 Mitgliedern des Vorstandes*: Präsident *Landry*: Es sind dieses Jahr 3 Mitglieder des Vorstandes neu zu bestellen, in Ausstand kommen nämlich die Herren *Kölliker* und *Ringwald* und der *Sprechende*.

Herr *Kölliker* hat sich während mancher Jahre als Quästor in den Dienst des Vereins gestellt, der Verein ist ihm hiefür zu grossem Dank verpflichtet. Trotz seinen Bemühungen ist es dem Vorstände dieses Jahr nicht mehr gelungen, Herrn *Kölliker* nochmals zur Annahme der Charge zu bewegen. Hingegen hat sich Herr *Ringwald* liebenswürdigerweise bereit erklärt, eine Wiederwahl anzunehmen.

Was nun den *Sprechenden* selbst betrifft, so hat er seinen Vorstandsmitgliedern gegenüber schon nahegelegt, dass ihm die Besetzung seines Sitzes im Vorstände mit einer neuen Kraft angezeigt erscheine. Er ist schon 8 Jahre im Vorstand des S. E. V. tätig und hege den Wunsch heute aus diesem auszuscheiden. Auf die eingehenden Vorstellungen seiner Kollegen im Vorstand hin sah sich der *Sprechende* jedoch genötigt, einer Wiederwahl nicht ablehnend zu begegnen. Wenn er diesem Wunsche heute nachkommt, möchte er seine Rechtfertigung darin finden, daß es zum guten Abschluss der s. Zt. begonnenen Neuorganisation unserer Vereinstätigkeit angezeigt sein mag, den Vorstand soweit möglich in seiner heutigen Besetzung zu belassen.

Bitterli (Paris) stellt den Antrag, in Würdigung dieser Ueberlegungen die in Ausstand kommenden Vorstandsmitglieder Prof. *Landry* und *Ringwald* mit Akklamation neu zu wählen.

Die Versammlung stimmt mit grossem Beifall dem Vorschlag zu und *bestätigt* Prof. *Landry* und *Ringwald* im Vorstand.

Wahl des Ersatzes für Kölliker: Präsident *Landry*: Der Vorstand brachte in der Diskussion hierüber einstimmig zum Ausdruck, dass wir bei der Neubesetzung dieser Stelle der stets gesteigerten Bedeutung, die den Funktionen des Vorstandes für die inneren und äusseren Angelegenheiten des Vereins zukommt, besonders Rechnung zu tragen hätten. Er möchte zugleich auch auf das Bedürfnis hinweisen das bereits erzielte engere Zusammenarbeiten mit der schweizerischen Elektrizitätsindustrie noch mehr zu befestigen. Diesen Wünschen glaubt er durch den Vorschlag von *Hch. Schuh* vom Hause Sprecher & Schuh A.-G., Fabrik elektrischer Apparate in Aarau als Ersatz für *Th. G. Kölliker* in glücklicher Wahl gerecht werden zu können. Er stellt der Generalversammlung diesbezüglichen Antrag. Andererseits hat der V. S. E. I., einem Beschluss seiner Generalversammlung zufolge dem Vorstand in einem Schreiben den Vorschlag unterbreitet, Ing. *M. Binder*, St. Gallen, als Kandidaten aufzustellen. Der Vorstand antwortete, dass er den Wunsch der Generalversammlung, als dem entscheidenden Organ des Vereins, bekanntgeben werde, was hierdurch geschehen ist.

Der *Präsident* eröffnet hierauf die Diskussion über die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

Frey-Fürst (V. S. E. I.) bemerkt, dass *Th. G. Kölliker* als Vertreter des V. S. E. I. im Vorstand des S. E. V. war, es scheine ihm daher bei der Bedeutung des V. S. E. I. angezeigt, diesen bei der Neubesetzung des Sitzes wieder durch Wahl eines Vertreters zu berücksichtigen. Er empfiehlt als Kandidat Ing. *Max Binder*, St. Gallen.

Präsident *Landry* antwortet: Es war jedenfalls nie die Auffassung von *Th. G. Kölliker*, in unserm Vorstand die Rolle eines Vertreters des V. S. E. I. innezuhaben. Dieser Meinung hat vor kurzem noch auch der Vorstand des V. S. E. I. Ausdruck gegeben. Unser Vorstand hat auch Herrn *Kölliker* nie als *Vertreter des V. S. E. I.* betrachtet. Im übrigen haben nie spezielle Interessen oder spezielle Interessengruppen in unserm Vorstand Vertretung gefunden. Eine formelle Vertretung des V. S. E. I. wäre auch nicht statutengemäss. Der Vorstand hält seinen Antrag aufrecht.

Der Generalsekretär Prof. *Wyssling* wiederholt die Aeusserungen von Prof. *Landry* in deutscher Sprache.

Präsident *Landry* eröffnet hierauf die geheime Abstimmung.

Dubochet bemerkt, dass er und *Marti* hiebei gemäss Art. 2 der Statuten des V. S. E. als Delegierte des V. S. E. für die nicht anwesenden Verbandsmitglieder stimmen werden.

Frey-Fürst (V. S. E. I.) bittet um Auskunft über das Abstimmungsverfahren und das für den V. S. E. zur Anwendung gelangende Stimmrecht, das er auch für den V. S. E. I. beansprucht.

Der Generalsekretär gibt hierüber Auskunft: In den Statuten des S. E. V. ist angeführt: „Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (V. S. E.). Dieser Verband, dessen sämtliche Mitglieder einzeln auch solche des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins sein müssen, ist in der Generalversammlung des S. E. V. 1896 in Aarau auch als Kollektivmitglied desselben aufgenommen und

gemäss Absatz 3 des § 20 mit dem besonderen Recht ausgestattet worden, in den Generalversammlungen des S. E. V. durch seinen Vertreter die einzeln zu zählenden Stimmen aller abwesenden Verbandsmitglieder abgeben zu dürfen.“

Prof. *Landry* erwähnt, dass dieser Artikel heute für den V. S. E. zu Recht bestehe, eine Diskussion hierüber sei heute nicht angängig.

Die *geheime Abstimmung* wird vorgenommen.

Präsident *Landry* geht über zu Traktandum 10. Die Punkte b) und c) des Traktandums 9 werden nach Bekanntgeben des Wahlergebnisses erledigt.

10. Ernennung eines Ehrenmitgliedes.

Prof. *Landry*:

Messieurs,

Nos statuts prévoient, à l'article 9, que le titre de membre honoraire est conféré par l'Assemblée générale et sur la proposition du Comité, à des Electriciens éminents, à des hommes, de la Suisse et de l'étranger, qui ont contribué au développement de l'Electrotechnique.

Aucun de vous, Messieurs, ne contestera à Monsieur *Edouard Tissot*, membre de l'A. S. E., le double titre que les Statuts exige de ceux que notre Association désire récompenser des services rendus à l'Electrotechnique, en leur octroyant la qualité essentiellement honorifique de membre d'honneur de l'A. S. E.

Monsieur *Tissot* — sa modestie voudra bien me le pardonner — est un électricien éminent. Etequant à la façon dont il a contribué au développement de l'Electrotechnique, aucun de vous, certes, ne l'ignore. Monsieur *Tissot* a été le promoteur et l'âme de la *Commission suisse d'études pour la traction électrique des chemins de fer*. Vous vous souvenez tous de ses appels si vibrants, si convaincants, dans lesquels il préconisait une action énergique en faveur de cette étude, si importante pour notre économie nationale. Vous savez aussi que ses appels ont été entendus, et que grâce à Monsieur *Tissot*, notre Association a été l'heureuse marraine de la *Commission suisse d'études* qui se forma autour d'un noyau constitué par plusieurs de nos membres les plus dévoués. L'action de cette Commission, parce que basée sur des travaux de la plus haute valeur et de la plus féconde portée, a été si puissante que nos pouvoirs fédéraux, gagnés à une si bonne cause, ont pu passer à la réalisation du problème de l'électrification de nos chemins de fer nationaux.

Par ses initiatives, par son énergie à les faire aboutir, par son labeur incessant et son action d'apôtre de la traction électrique, Monsieur *Tissot*, s'il a bien mérité de la patrie, a bien mérité de l'A. S. E. Et c'est pour cette raison que votre Comité unanime vous propose aujourd'hui, dans un mouvement du coeur qui doit aller au coeur de celui qu'il veut ainsi honorer, de nommer par acclamations, membre d'honneur de l'A. S. E. Monsieur *Edouard Tissot*, ingénieur.“

Dr. *E. Tissot* wird unter grossem Beifall durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

Dr. *Tissot* dankt für die erwiesene Ehre, die er auf die Kommission übertragen möchte. Die

Verdienste der Studienkommission ehren zugleich auch den S. E. V. und im besonderen dessen Generalsekretär Prof. Wyssling. Die Erfolge sind neben der rastlosen Tätigkeit der Mitarbeiter besonders auch den Konstruktionsfirmen zu verdanken. Er spricht die Hoffnung aus, dass die Inangriffnahme der Elektrifikation der Gotthardbahn auch für die Schweizer. Elektrizitätsindustrie von Bedeutung werden möge und schliesst seine Worte mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Organisation zur Förderung von Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Maschinenindustrie im Ausland. Er wiederholt seine schon im Jahre 1911 gemachte Anregung, die Frage im Schoos des S. E. V. zu prüfen.

Der *Präsident* dankt Dr. Tissot für seine Worte und seine Anregung.

11. Berichte der Kommissionen. a) *Vortrag des Generalsekretärs Prof. Wyssling über den Stand der Frage der elektrischen Koch- und Heizapparate.* Der Gegenstand des Berichtes umfasst die ersten Resultate der Kommission für Koch- und Heizapparate. Der Referent erläutert in klarer Weise die mechanischen und elektrischen Eigenschaften der heutigen elektrischen Kochapparate und Bügeleisen, wie sie sich durch die Umfrage und die besonderen Untersuchungen der T. P. ergaben und weist auf die noch anzustrebenden Verbesserungen an diesen Apparaten hin. Die gefundenen Resultate ermöglichen die Aufstellung von Leitsätzen über die Konstruktion und Prüfung solcher Apparate. (Der Bericht wird in erweiterter Form als I. Bericht der Kommission für Koch- und Heizapparate in einer der folgenden Nummern des Bulletin erscheinen, weshalb hier auf eine Wiedergabe verzichtet wird.)

Dem Referenten ward für seine Ausführungen reicher Beifall gezollt.

b) *Mitteilungen von Dr. B. Bauer über die Resultate der Oelschalterversuche für die Brandschutzkommission.* Präsident Landry teilt mit, dass der stark vorgerückten Zeit wegen der Bericht leider nicht mehr entgegengenommen werden könne, er wird als IV. Bericht der Kommission für Hochspannungsapparate und Brandschutz demnächst im „Bulletin“ erscheinen.

Prof. Wyssling teilt orientierend mit, dass die Kommission ihre Arbeiten, was die Untersuchungen an Oelschaltern betrifft, im wesentlichen abgeschlossen habe und bald in der Lage sei, ihre Resultate in Form von Leitsätzen niederzulegen.

c) *Mitteilungen über den Stand der Arbeiten der übrigen Kommissionen.* Präsident Landry: Diese Arbeiten können heute nicht mehr mündlich besprochen werden. Es sei auf die schriftlichen Berichte im „Bulletin“ verwiesen.

Zu 9. Statutarische Wahlen. a) Präsident Landry bringt inzwischen das Resultat der geheimen Abstimmung zur Kenntnis. Nach dem Bericht der Stimmenzähler *de Reyff* und *Schenker* sind 489 Stimmen abgegeben worden, wovon 4 leer eingingen. Das absolute Mehr beträgt 243 Stimmen. Auf die Kandidatur *Hrch. Schuh* entfielen 430 Stimmen, wovon 182 Stimmen von den anwesenden Mitgliedern eingingen und 248 Stimmen durch die Delegierten des V. S. E. für dessen

abwesende Mitglieder abgegeben wurden; auf die Kandidatur *Max Binder* fielen 55 Stimmen. Demnach ist *Hch. Schuh* von der Generalversammlung als Vorstandsmitglied *gewählt*.

Schuh erklärt die Wahl anzunehmen.

b) *Wahl des Präsidenten.* *Geiser* (Schaffhausen) gedenkt der vorzüglichen Art und Weise, mit der sich Prof. Landry bis heute den Geschäften des Präsidenten widmete und für die wir ihm grossen Dank schulden, er stellt den Antrag, Prof. Landry mit Akklamation als Präsident wiederzuwählen.

Die Versammlung unterstützt den Antrag mit grossem Beifall und *bestätigt* damit Prof. Landry als Präsident des S. E. V. für eine neue Amtsdauer.

Prof. Landry dankt für das ihm bewiesene Zutrauen.

c) *Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.* Präsident Landry stellt den Antrag, die bisherigen Rechnungsrevisoren *Kuoni* und *Lauber* wiederzuwählen. Die Versammlung *bestätigt* stillschweigend die Wiederwahl.

12. Stiftung der Schweizer Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb. Präsident Landry: Der Sprechende hatte an der Schlussversammlung der Studienkommission in Brig die angenehme Ueberraschung, für den Verein als Vermächtnis der Kommission den ihr verbleibenden Aktivsaldo im Betrag von rund Fr. 5600.— entgegennehmen zu dürfen. An die Schenkung ist die Bestimmung geknüpft, die Summe für technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Arbeiten zu verwenden. Der Sprechende dankt auch hier der Studienkommission für ihre Schenkung. Der Vorstand hat über die Verwendung der Summe folgende im „Bulletin“ bekanntgegebene Anträge gestellt:

a) „Die durch Uebermittlung des Barsaldo im Betrage von Fr. 5600.— und des Druckschriftenvorrates von der Schweiz. Studienkommission für elektr. Bahnbetrieb in Liq. dem S. E. V. überwiesene Schenkung wird unter den von der Donatorin aufgestellten Bedingungen und mit gebührender Verdankung entgegengenommen.“

b) „Dieser Betrag von Fr. 5600.— wird vom S. E. V. als „Stiftung der Studienkommission“ gesondert verwaltet.“

c) „Ueber das Stiftungskapital und dessen jährliche Zinsen verfügt der Vorstand des S. E. V. zur Verwendung für den Stiftungsbedingungen entsprechende Zwecke.“

Aus der Versammlung werden keine Einwendungen hiezu gemacht. Die Versammlung *genehmigt* stillschweigend die zitierten Anträge des Vorstandes.

13. Bericht über die Reorganisationsfrage. Präsident Landry: Die vorgerückte Zeit erlaubt leider nicht, den im Auftrag der Sekretariatskommission zu erstattenden Bericht heute vorzulegen. Der Präsident wird diesen später im Bulletin bekannt geben und stellt diesbezüglichen Antrag. Die Versammlung ist stillschweigend mit dem Antrag *einverstanden*.

14. Wahl des Ortes der ordentlichen Generalversammlung von 1917. Generalsekretär *Wyssling*: Es liegt ein Telegramm von Dir. *Bertola*, *Officina Elettrica Comunale di Lugano*, vor, das die Mitglieder des S. E. V. für die nächste Generalversammlung in Lugano einlädt. Man würde es dort begrüßen, wenn die heutige Generalversammlung die Einladung annehmen möchte. Der *Präsident* unterstützt den Antrag von Lugano mit grosser Freude und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die dermaligen Verhältnisse es erlauben möchten, die Veranstaltungen von 1917 wieder einmal in etwas festlicherem Rahmen abhalten zu können. Die Versammlung unterstützt mit Beifall den Antrag von *Präsident Landry* und *genehmigt* dadurch die Einladung der *Officina Elettrica Comunale* in Lugano.

15. Verschiedenes. *Utinger* (Zug) lädt den Vorstand ein, die Frage zu prüfen, ob statt des jetzigen „Schweizer. Elektrotechn. Kalenders“ nicht richtiger an die Herausgabe eines effektiv *schweizerischen* Kalenders für Elektrotechniker gegangen werden sollte.

Prof. *Wyssling* bemerkt, dass der Vorstand diese Frage bereits studiert hat. So sehr aber auch er den Wunsch hegt, einen eigentlich schweizerischen Kalender zu schaffen, muss zum vornherein gesagt werden, dass der Verwirklichung grosse finanzielle Schwierigkeiten entgegenstehen, da in unserem Lande sehr wenig Aussicht auf genügendem Absatz des Kalenders vorhanden ist. Dies beweisen die Erfahrungen mit der jetzigen Ausgabe.

Prof. *Landry* teilt mit, dass der Vorstand der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit entgegenbringen werde.

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Der *Präsident* erklärt daher die Tagesordnung für erledigt und *schliesst* die Sitzung um 12 Uhr 50.

Der Präsident:	Die Protokollführer:
(gez.) <i>J. Landry</i> .	(gez.) <i>Wyssling</i> .
	(gez.) <i>Dr. Bruno Bauer</i> .

Protokoll

der ordentlichen Generalversammlung des Verbandes Schweizer. Elektrizitätswerke
Samstag den 14. Oktober 1916, morgens 10¹/₄ Uhr,
im Sommertheater in Baden.

Präsident Dubochet eröffnet die Versammlung um 10 Uhr 20 und begrüsst die anwesenden Mitglieder und Gäste. Laut Präsenzliste weist die Versammlung 96 Anwesende auf. Nachdem die im „Bulletin“ No. 9 dieses Jahres veröffentlichte Traktandenliste von der Versammlung stillschweigend *genehmigt* worden ist, wird zur Tagesordnung geschritten.

1. Als **Protokollführer** amten Prof. Dr. *Wyssling* und Dr. *Bauer* vom Generalsekretariat. Als *Stimmzähler* werden gewählt: *de Reyff* (Fribourg) und *Elsener* (Arbon). Prof. *Wyssling* erinnert bei dieser Gelegenheit an die Bestimmungen über das Verfahren zur Abgabe der Stimmen des V. S. E. bei den in der Generalversammlung

vom S. E. V. am Sonntag event. erforderlichen Abstimmungen.

2. Protokoll der letzten Generalversammlung. Das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Oktober 1915 in Luzern wurde den Mitgliedern im „Bulletin“ No. 11 von 1915, Seite 321 u. fg., zur Kenntnis gebracht; das Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. Dezember in Olten ist im „Bulletin“ No. 12, 1915, Seite 340 u. fg. abgedruckt. Die Verlesung wird nicht verlangt und die Protokolle stillschweigend *genehmigt*.

3. Aufnahme neuer Mitglieder. Die Liste der im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Mitglieder findet sich im Jahresbericht des Vorstandes, „Bulletin“ No. 9, 1916, Seite 246, und ist dadurch den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden. Die Aufnahme der neuen Mitglieder wird von der Versammlung stillschweigend *genehmigt*.

4. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1915/16 und

5. Jahresrechnung pro 1915/16. Bericht der Rechnungsrevisoren. Budget pro 1916/17. Der Jahresbericht des Vorstandes ist den Mitgliedern des V. S. E. in No. 9 des „Bulletin“ zur Kenntnis gebracht worden. Die Verlesung wird nicht verlangt. Rechnung, Budget und Bericht der Rechnungsrevisoren sind im „Bulletin“ No. 9 auf Seite 238 u. fg. den Mitgliedern vorgelegt, ebenso die Anträge des Vorstandes. *Kuhn* erstattet im Namen der Revisoren noch mündlichen Bericht. Die Bücher, Rechnung und Bilanz sind in völliger Uebereinstimmung und Ordnung befunden worden. Die Rechnungsrevisoren beantragen Genehmigung der Rechnung. Das Wort wird nicht verlangt.

Anträge des Vorstandes: Die Anträge sind auf Seite 240 des „Bulletin“ No. 9 abgedruckt. *Dubochet* verliest den Wortlaut:

a) Die in seinem Berichte vom Vorstande gegebenen Ausführungen und Aufschlüsse, insbesondere betr. das Syndikat für Kupfereinfuhr in die Schweiz, werden zur Kenntnis genommen und der Vorort beauftragt, dessen Leitung unter der Mitarbeit von Herrn Dr. G. A. Borel, Ingenieur in Cortaillod, weiterzuführen.

Dubochet macht hiezu die Mitteilung, dass gemäss einer jüngst erlassenen Bestimmung der S. S. S. der vom Bundesrat bezeichnete Vertreter eines Syndikats dessen Leitung zugeordnet sein muss. Demzufolge wird der Antrag a) wie folgt ergänzt: „ . . . beauftragt dessen Leitung unter der Mitarbeit von Herrn Dr. G. A. Borel, Ingenieur in Cortaillod und des Delegierten des Bundesrates, Herrn Dir. Wagner, weiterzuführen.“ Das Wort wird nicht verlangt. Der Antrag a) des Vorstandes wird durch Handmehr mit dieser Ergänzung *genehmigt*.

b) Der vorliegende Jahresbericht des Vorstandes, sowie die Jahresrechnung für 1915/16 werden unter Décharge-Erteilung an Vorstand und Vorort genehmigt und Beschluss gefasst, die Summe von Fr. 1363.85 zur Ausgleichung des Ausgaben-Ueberschusses im verfloßenen Geschäftsjahr vom Kapitalkonto abzuheben.

- c) Der Bericht der Rechnungsrevisoren wird unter Décharge-Erteilung an denselben genehmigt.
- d) Das Budget für das Geschäftsjahr 1916/17 wird genehmigt; die bisherigen Jahresbeiträge werden unverändert beibehalten.

Es werden zu diesen Anträgen keine Einwände gemacht. Jahresbericht und Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren und Budget pro 1916/17 werden somit von der Generalversammlung *gutgeheissen*.

Präsident *Dubochet* spricht Herrn *Kunz* vom Zentralbureau der T. P. für die getreue Rechnungsführung seinen Dank aus.

6. Statutarische Wahlen. a) Der *Präsident* macht darauf aufmerksam, dass dieses Jahr zwei *Mitglieder des Vorstandes* in Ausstand kommen, nämlich *Thut* (Bern) und *Martenet* (Neuchâtel). Nachdem diese zwei Mitglieder schon seit einigen Jahren im Amte stehen, wäre denselben ein Ersatz durch jüngere Kräfte angenehm. Auf Ersuchen der übrigen Mitglieder des Vorstandes erklärten sie sich jedoch im Interesse einer befriedigenden Erledigung schwebender, wichtiger Fragen, wie im besonderen die des Kupfereinkaufs, bereit, eine Wiederwahl zu akzeptieren. Der *Präsident* bittet die Versammlung um weitere Vorschläge. Es werden² keine solche gemacht und die bisherigen Mitglieder *Thut* und *Martenet* mit Akklamation *bestätigt*.

b) Als *Vorort* des Verbandes wird auf Vorschlag *Wilhelm* (Zug), der der grossen Verdienste von Präsident *Dubochet* um die Interessen des Verbandes besonders gedenkt, die *Société Romande d'Electricité* mit *Dubochet* mit grossem Beifall von neuem *gewählt*.

c) Die zwei in Ausstand kommenden *Rechnungsrevisoren Kuhn* und *Erny* werden ohne Gegenvorschlag für eine neue Amtsdauer *bestätigt*. (Auf ein von *Erny* [in abs.] im späteren Verlauf der Sitzung eintreffendes Schreiben, worin dieser sein Rücktrittsgesuch als Rechnungsrevisor stellt, wird auf Antrag *Wilhelm* als durch den Beschluss der Generalversammlung überholt, nicht mehr eingetreten.) Präsident *Dubochet* beantragt die Wahl von *Geneux* als *dritter Rechnungsrevisor* für die Geschäfte des Kupfersyndikats. Der Vorschlag wird ohne Gegenstimmen *genehmigt*.

d) Als *Delegierte an die Generalversammlung des S. E. V.* werden wie bisher die Herren Präsident *Dubochet* und Vizepräsident *Marti* abgeordnet.

7. Beschlussfassung über den Antrag der Versicherungskommission betr. neuen Vertrag mit den privaten Versicherungsgesellschaften. Präsident *Dubochet* verweist auf die stattgefundene *Diskussionsversammlung* vom Samstag vormittag, aus der das prinzipielle Einverständnis der anwesenden Werke mit den Vorschlägen der Kommission hervorging. Auf Antrag *Vaterlaus**) ist im Entwurf des Verbandsvertrages Art. 7 (Schutzvorschriften) der „allgemeinen Bedingungen“ der Wortlaut wie folgt ab-

geändert worden: „... den allgemeinen oder besonderen Weisungen der staatlichen Aufsichtsorgane und des Starkstrominspektorats ungesäumt Folge zu leisten.“ Die Anträge der Versicherungskommission sind im „Bulletin“ No. 9 auf Seite 263 den Mitgliedern des Verbandes bekanntgegeben und werden von Präsident *Dubochet* verlesen.

1. *Antrag*: „Die Generalversammlung beschliesst, vorläufig auf die Bildung einer Eigenversicherung zu verzichten, sei es als selbständiger Versicherungsverband oder im Anschluss an die Eigenversicherung des Verbandes Schweizer. Sekundärbahnen. Nach Eintreten normaler Zeitumstände soll eventuell die Frage von neuem geprüft werden.“

2. *Antrag*: „Die Generalversammlung beschliesst, die Genehmigung des von der Kommission vorgelegten Entwurfs des Verbandsvertrags über die Haftpflicht- und Unfallversicherungen, abzuschliessen zwischen dem Verband Schweizer. Elektrizitätswerke einerseits und den folgenden fünf Versicherungsgesellschaften andererseits:

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

„Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich.

„Helvetia“, Schweizerische Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt in Zürich.

Société d'Assurance Mutuelle Vaudoise à Lausanne.

„Die Schweiz“, Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaft, Lausanne.

„Die Generalversammlung ermächtigt den Präsidenten des V. S. E. zum endgültigen Vertragsabschluss durch Unterzeichnung des Vertrags.“

Die Diskussion hierüber wird nicht benützt, die zwei Anträge werden von der Generalversammlung stillschweigend *angenommen*.

3. *Antrag*: „Die Generalversammlung nimmt von den bis heute abgeschlossenen Arbeiten der Versicherungskommission Kenntnis und beauftragt diese, auf die Frage der Maschinenversicherung, der Versicherung gegen Brand- und Wasserschaden etc. als dritten Programmpunkt einzutreten.“

Wilhelm (Zug) stellt den Antrag, die Kommission möge in Verbindung mit der Maschinenversicherung auch die *Frage der fakultativen Motorenversicherung der Abonnenten* studieren. *Dubochet* setzt den Antrag in Diskussion, es werden keine Einwände laut. *Dubochet* teilt hierauf mit, dass der Vorstand diese Aufgabe dem nach Antrag 3 der Kommission noch zu erledigenden Programm anfügen werde. Die Generalversammlung *beschliesst so* und *genehmigt* damit den 3. Antrag mit dieser Erweiterung.

Baumann dankt im Namen der Anwesenden der Versicherungskommission und im Besonderen ihrem verdienstvollen Präsidenten für die geleistete grosse Arbeit.

8. Mitteilungen des Vorstandes und einzelner Mitglieder. a) *Kupfereinkaufssyndikat*: Präsident *Dubochet* erteilt das Wort an Dr. G. A.

*) Siehe Bericht über die Diskussionsversammlung des V. S. E. auf Seite 314 der vorliegenden Nummer des Bulletin.

Borel für einige ergänzende Mitteilungen zum Bericht des Vorstandes in dieser Angelegenheit. Dr. *Borel* gibt bekannt, dass von dem in Marseille noch restierenden Kupfer letzter Tage nunmehr der grösste Teil eingetroffen ist. Nach jüngsten Mitteilungen von Konsul Junod in New-York sind grössere für uns bestimmte Beträge des III. Einkaufs inzwischen von dort abgegangen. In Anbetracht der allgemein sehr grossen Schwierigkeiten, die der Effektivierung von Bestellungen auf Kupfer z. Zt. entgegenstehen, dürfe der Verlauf unserer Geschäfte noch als sehr gut bezeichnet werden. Der Sprechende empfiehlt den Werken den neuen Bedarf an Kupfer rechtzeitig dem Bureau anzumelden.

Nachdem aus der Versammlung keine Anfragen gestellt werden, schliesst Präsident *Dubochet* unter Verdankung der Mitteilungen von Dr. *Borel* die Diskussion über diesen Gegenstand.

b) *Stand der Arbeiten der Zählereichungskommission.* Präsident *Dubochet* erteilt das Wort an *Filliol* als Delegierter des V. S. E. in der technischen Kommission zur Durchberatung der Vollziehungsverordnung für Elektrizitätszähler. In seinem ausführlichen Referat *) entwickelt er die Entstehung des heute vorliegenden Entwurfs, an dessen Aufstellung unsere Vertreter vom S. E. V. und V. S. E. **) namhaften Anteil haben. Der Sprechende geht auf den Inhalt der neuen Verordnung ein und erläutert die nach Inkrafttreten der Verordnung für die Elektrizitätswerke sich ergebenden Verhältnisse. Er kommt zum Schluss, dass die Arbeit der techn. Kommission vielleicht ein Kompromiss ist, durch den aber gegenüber dem ursprünglichen Verordnungsentwurf wesentlich günstigere Bedingungen für die Kraftwerke geschaffen worden sind, sodass das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für diese keine bedeutende Erschwerung bringen wird. Die Annahme dieses Entwurfs hängt von der Eidg. Kommission für Mass und Gewicht und vom Bundesrate ab.

Daran anschliessend macht Prof. *Landry* die Mitteilung, dass die genannte Eidg. Kommission den Entwurf für die neue Verordnung in ihrer letzten Sitzung einstimmig gutgeheissen habe. Er weist darauf hin, dass die Behörde den Werken ein grosses Zutrauen ausspreche, indem sie die Vollziehungsverordnung, besonders was das System der Zwischenkontrollen durch die Werke selbst betrifft, gutheisst und der Sprechende hofft auch zuversichtlich, dass alle Werke dieses Zutrauen werden zu würdigen wissen.

Dubochet dankt für Referat und Mitteilungen der Vorredner; im Namen des Verbandes spricht er Prof. *Landry*, Prof. *Wyssling*, *Filliol* und Dr. *Denzler* besten Dank aus für die tatkräftige Mitwirkung am Zustandekommen des den Verhältnissen unserer Werke in gerechter Weise Rechnung tragenden Entwurfs der Vollziehungsverordnung. Er weist auch besonders auf die grosse Unterstützung hin, die der Verband in dieser Sache durch Prof. *Landry* als Präsident der technischen Kommission erfahren habe. Prof. *Wyssling* erwähnt noch, dass es unser Gedanke war, die Werke selbst zur Kontrolle heranzuziehen, das

System dieser Zwischenkontrollen ist neu und es ist erfreulich, dass gerade dieser Vorschlag gutgeheissen wurde, der den Werken Pflichten überbindet, aber grosses Vertrauen entgegenbringt.

9. **Mitteilungen des Generalsekretärs über verschiedene den Verband betreffende Kommissionsarbeiten.** Präsident *Dubochet* erteilt das Wort an Prof. *Wyssling*, der kurz folgendes ausführt:

a) *Dispensation vom Militärdienst.* Die Generaladjutantur der Armee hat bekanntlich unterm 21. Juni 1916 eine neue Verordnung erlassen, nach welcher nunmehr die Gesuche nicht mehr an die Einheitskommandanten zu richten sind, sondern direkt an die zuständigen Divisionskommandanten unter Kopiegabe an die Generaladjutantur. Die Werke können nötigenfalls Rekurs direkt an den Generaladjutanten ergreifen, welcher event. nach Anhörung des Generalsekretariats des S.E.V. als begutachtende Instanz entscheiden wird. Es sind vom Generalsekretariat bis heute etwa 35 Rekursbegehren behandelt worden. Wir mussten leider in vielen Fällen konstatieren, dass die dem Dispensationsgesuch beigegebenen Begründungen zu wenig sachlich gehalten sind. Um in objektiver Weise die Notwendigkeit von Beurteilungen nachzuweisen, genügt es nicht, allgemeine Klagen über die genügsam bekannten misslichen Personalverhältnisse der Elektrizitätswerke vorzubringen, dagegen sind genaue Nachweise über das gesamte erforderliche und bereits durch Militärdienst absorbierte Personal für jeden einzelnen Fall mit Angabe aller Personalien nötig und einzig geeignet, ein bestimmtes Urteil abzugeben und zum Erfolg zu führen.

Aus der Mitte der Verbandsmitglieder ist mehrfach der Wunsch laut geworden, der Vorstand möge versuchen, eine Gewährleistung für die *organisatorische Dispensation* des absolut notwendigen Personals im Falle einer vollständigen Mobilisierung zu erlangen. Der Vorstand wird sich mit der Generaladjutantur in Verbindung setzen, um die Angelegenheit, zu deren Lösung bekanntlich mehrfach Anstrengungen, bisher ohne Erfolg, gemacht wurden, nochmals zur Sprache zu bringen.

b) *Schädigungen an Freileitungen.* Das Generalsekretariat hat, wie s. Zt. im „Bulletin“ bekanntgegeben, bei den Werken eine Umfrage hierüber veranstaltet. Das verarbeitete Material lässt aber erkennen, dass von allen Fällen von Schädigungen nur 1,5% dem Starkstrominspektorat zur Kenntnis gebracht und nur 7–8% den Gerichten angezeigt wurden, obschon die Anzeige bei ersterer Instanz obligatorisch wäre und das Starkstrominspektorat sich um jeden einzelnen Fall bemüht. Es schreibt an die Bundesanwaltschaft und diese fordert den Kanton zur gerichtlichen Behandlung der Angelegenheit auf. Die Ursachen der zum Teil unbefriedigenden Erledigungen von Freileitungsschädigungen sind daher nicht bei den Gerichten zu suchen, sondern i. a. bei den Werken selbst, die leider meist unterlassen, die einzelnen Fälle dem Starkstrominspektorat und den Gerichten zur Anzeige zu bringen.

c) *Pressnotizen über Elektrizität als Brandursache.* Auf Anregung seitens einiger Mitglie-

*) Der Bericht des Referenten wird in einer der nächsten Nummern des „Bulletin“ ausführlich bekannt gegeben.

**) *Denzler*, *Filliol*, *Wyssling*.

der haben wir Erhebungen hierüber veranstaltet, indem wir alle diesbezüglichen Notizen sammeln und diese dem Starkstrominspektorat überweisen, das Nachforschungen über die einzelnen Fälle vornimmt. Es zeigt sich, dass eigentlich nur ein sehr spärliches Material vorliegt, sodass eine offizielle Verfolgung der Angelegenheit wohl nicht möglich sein wird. Die Meinung mehrerer Werke geht übrigens dahin, dass dies im Interesse der Werke auch gar nicht erwünscht wäre, wie man überhaupt jede solche Notiz, so unbegründet sie auch sein möge, am besten unbeantwortet lasse, da sie so viel weniger schädlich wirke. Um die Bedeutung der Frage zu verfolgen, werden aber alle bekanntgewordenen Fälle weiter gesammelt und der Sprechende bittet die Werke, alle solchen Fälle dennoch dem Starkstrominspektorat behufs genauer Untersuchung sofort bekannt geben zu wollen.

d) *Einheitlichere Vorschriften über Hausinstallationen.* Die Aufsichtskommission den Techn. Prüfanstalten hat ein dahingehendes Begehren der Installateure eingehend geprüft. Man kam zum Schlusse, dass eine vollständige Vereinheitlichung der Hausinstallationsvorschriften z. T. aus technischen z. T. aus administrativen Gründen nicht durchführbar sei, aber gewisse Verbesserungen namentlich in der Form der Werksvorschriften denkbar wären. Der Sprechende hat früher schon im Bulletin*) die Werke darauf aufmerksam gemacht, dass es zur Erreichung einer gewissen Einheitlichkeit angezeigt wäre, die speziellen Vorschriften der Werke jeweils *nur als Zusatz zu unseren* Vereinsvorschriften, unter Hinweis auf die betr. Artikel, zu behandeln. Manches wird die gelegentlich notwendig werdende Revision der Vereinsvorschriften verbessern können, zu der aber leider heute keine geeignete Zeit ist.

e) *Bahnkreuzungen.* Es sind in dieser Sache verschiedene Begehren an den Vorstand gelangt. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Punkte: Herbeiführung einer günstigeren *einheitlichen Uebereinkunft mit den S. B. B.* betr. Erstellung von elektrischen Starkstromleitungen im Bereich des Bahngebiets (wozu u. a. das Begehren um Erlassung der Gebühr für Begehungskarten der Bahnstrecke erhoben wird), gerechte Regelung der *Kostenverteilung von Bahnkreuzungen* bei Bahnneubauten, Normen für die *Planeingaben* für Kreuzungen, Sondervorschriften über deren technische *Ausführung*. Das Generalsekretariat wird unter Mitarbeit des Starkstrominspektorats und juristischer Beihilfe die Angelegenheit behandeln und s. Zt. hierüber Bericht erstatten.

f) *Umfrage betr. Publikation bei Inbetriebsetzung neuer Anlagen.* Das Generalsekretariat hat Mitte August an eine Anzahl grösserer Elektrizitätswerke auf Anregung eines solchen Fragebogen gesandt um zu erfahren, in welcher Weise und in welchem Umfang die einzelnen Werke die Inbetriebsetzung neuer Anlagen dem Publikum bekannt geben. Das Resultat der Umfrage soll ergeben, ob eventuell ein einheitliches Vorgehen in der Sache angezeigt wäre.**)

*) Bulletin No. 4, 1915, Seite 115.

**) Siehe den 3. Hauptartikel auf Seite 297 der vorliegenden Nummer.

g) *Umfrage betr. tarifarisches Massnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors.* Auf Antrag eines Verbandsmitglieds hat das Generalsekretariat bei einigen Werken hierüber eine vorläufige Umfrage gehalten. Es soll untersucht werden, ob und inwieweit auf tarifarischem Weg bei den Stromkonsumenten eine Verbesserung des Leistungsfaktors zu erzielen ist.

h) *Aluminium als Freileitungsmaterial.* In kurzen Worten berichtet der Sprechende noch über den relativ geringen Erfolg der s. Zt. gestellten Umfrage zur Zusammenstellung des mutmasslichen Aluminiumbedarfs der Werke. Er sieht als Grund die weitherum herrschenden Vorurteile gegen die Verwendung dieses Materials und das leider immer noch geringe Verständnis für unsere heutige wirtschaftliche Lage. Der Vorstand hat trotzdem die Frage nicht fallen lassen wollen und hat die Angelegenheit der Aluminiumbeschaffung dem *Bureau des Kupfersyndikats* als bestgeeignete Instanz überwiesen.

Dubochet dankt Prof. *Wyssling* für die Mitteilungen die für die Werke von grossem Interesse sind und nimmt den Anlass wahr, im Namen des Verbandes dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die rege Tätigkeit des Generalsekretariats im Dienste des V. S. E. seinen Dank auszusprechen.

Er macht ferner die Mitteilung, dass Punkt 9 der Tagesordnung, *Bericht über die Reorganisationsfrage*, der vorgerückten Zeit wegen auf die Generalversammlung des S. E. V. verschoben werde.

10. **Verschiedenes.** a) *Eintritt des V. S. E. in die Offizielle Zentralstelle für Metalle in Bern (B. O. M.)* Präsident *Dubochet* referiert: Der Zweck dieser Zentralstelle, die unter Aufsicht des Politischen Departements steht, ist die Vermittlung der von den Eidg. Betrieben und Transportanstalten, den Mitgliedern der Vereinigung und eventuell weiteren schweizerischen Interessenten zur Verfügung gestellten Metallabfälle an die schweizerischen Metallgiessereien und andere schweizerische Verbraucher. Es handelt sich für den Verband um die *Frage des Beitritts*. Das Politische Departement wünscht unsere Vertretung in diesem Bureau. Wenn auch der Verband kein direktes Interesse an der Mitgliedschaft des B. O. M. besitzt, so ist der Vorstand doch der Meinung, dass man dem Wunsch des Departements entgegenkommen sollte, da sonst zu befürchten ist, dass früher oder später der Beitritt zur B. O. M. doch nicht zu umgehen wäre. Der Vorstand hat die Vorbehalte aufgestellt, unter denen ihm ein Beitritt des Verbandes in das B. O. M. möglich scheint. Diese sind geeignet, die Interessen unserer Mitglieder nach jeder Richtung zu schützen. Präsident *Dubochet* verliert die Vorbehalte. Prof. *Wyssling* gibt diese in deutscher Uebersetzung wie folgt bekannt:

1. Der V. S. E. wird als „Kollektivmitglied“ nach dem abgeänderten Art. 4 in das B. O. M. aufgenommen.
2. Der Vorstand des B. O. M. überträgt die ihm gemäss Art. 4 der Statuten zustehenden Rechte und Pflichten der Kontrolle für die Mitglieder des Werkverbands an den Vorstand des

letztern, in der Meinung, dass diese Kontrolle so wie bisher ausgeführt werde, nämlich unter der Aufsicht des Vorstandes des V. S. E. durch eine Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand des V. S. E. bestimmt wird.

Der Vorstand des V. S. E. wird jede Woche einen Rapport über die erteilten Verkaufsbewilligungen an das B. O. M. übermitteln, sowie periodisch einen summarischen Rapport über die bei den Mitgliedern vorgenommenen Kontrollen. Die Einzelheiten der letztern werden dem B. O. M. zur Verfügung gestellt für den Fall, dass es davon Einsicht nehmen will.

3. Es steht den Mitgliedern des V. S. E. frei, ihre Vorräte an Kupfer oder andere Abfälle zu behalten und sie haben nur diejenigen Metallabfälle der B. O. M. zur Verfügung zu stellen, die sie in anderer Weise verkaufen wollen, als in Ziffer 4 a, b, c nachstehend vorgeesehen ist.
4. In Abweichung von Al. 1 des Art. 7 sind die Mitglieder des V. S. E. berechtigt, auf schriftliche Zustimmung des Präsidenten des V. S. E. hin, Metallabfälle zu liefern:
 - a) den schweizer. Elektrizitätswerken,
 - b) den schweizer. Fabriken elektr. Maschinen und Apparate,
 - c) den Abonnenten schweizer. Elektrizitätswerke.
5. Der Vorstand des V. S. E. wird durch eines seiner Mitglieder, zunächst durch seinen Präsidenten, im Vorstand des B. O. M. vertreten sein.

Präsident *Dubochet* eröffnet die Diskussion über den Antrag des Vorstandes zum Beitritt in das B. O. M. Diese wird nicht benützt. Der Antrag wird von der Generalversammlung einstimmig *gutgeheissen*.

b) *Beschlussfähigkeit der heutigen Generalversammlung.* Der *Generalsekretär* macht darauf aufmerksam, dass nach Art. 17 der Statuten zur Beschlussfähigkeit ein Drittel der Mitglieder vertreten sein müsse. Die Kontrolle ergibt nun, dass auch dieses Jahr das Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Präsident *Dubochet* stellt den Antrag, dass die heute gefassten Beschlüsse vorerst als provisorisch aufgefasst werden, um alsdann durch Anfrage auf dem Zirkularwege, sofern die Mehrheit auf diesem Wege zustimmt, als *definitiv* erklärt zu werden. Die Versammlung *stimmt* diesem Verfahren stillschweigend zu.

c) *Antrag Geiser.* Geiser stellte an der letztjährigen Generalversammlung den Antrag, dass über die in den Werken vorkommenden Unfälle ausführlich im „Bulletin“ berichtet werde. Er wünscht ferner, dass das Personal durch von Aezten geleitetem Anschauungsunterricht zur Hilfeleistung bei Unfällen durch Starkstrom eingeübt werde. Der Verband solle diese Angelegenheit an die Hand nehmen (siehe Protokoll der Generalversammlung vom 31. Oktober 1915, Bulletin No. 11, 1915, Seite 324). Der Sprechende fragt an, ob der Vorstand in dieser Sache schon Bericht erstatten könne. Präsident *Dubochet* teilt mit, dass der Vorstand infolge grosser Ueber-

häufung mit dringlichen aktuellen Arbeiten bis heute noch nicht an die Prüfung der Frage habe treten können. Er wird den Antrag neuerdings auf das Programm setzen.

d) *Diplomierung langjähriger Angestellter.* Präsident *Dubochet*: An der Generalversammlung in Basel wurde vor 3 Jahren beschlossen, die 25jährigen Dienste von Angestellten und Arbeitern der Werke durch Verleihung eines Diploms zu ehren. Der Vorstand ist auch dieses Jahr in der Lage, einer stattlichen Zahl von Jubilaren das Diplom zu überreichen. Die Jubilare sind:

1. Audriaz Léon, Entreprises Electriques Fribourgeoises, Fribourg.
2. Menteler Konrad, Wasserwerke Zug A.-G., Zug.
3. Wettstein Albert, Société Romande d'Electricité, Territet.
4. Schwarz Friedrich, Licht- und Wasserwerke Thun, Thun.
5. Küenzi Karl, Elektrizitätswerk der Stadt Bern, Bern.
6. Beyeler Fritz, Elektrizitätswerk der Stadt Bern, Bern.
7. Beyeler Ernst, Elektrizitätswerk der Stadt Bern, Bern.

Der Präsident beglückwünscht die Genannten, die grösstenteils anwesend sind, zu ihrer Diensttreue und hofft, dass es ihnen vergönnt sein möge, noch manches Jahr weiter zu wirken. Auf seine Aufforderung erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen und bringt ein Hurra auf die Jubilare aus.

e) Präsident *Dubochet* dankt den anwesenden Gästen und Mitgliedern für ihr Erscheinen und schliesst die Versammlung um 5 Uhr 40.

Der Präsident: Die Protokollführer:
(gez.) *Eel Dubochet.* (gez.) *Wyssling.*
(gez.) *Dr. Bruno Bauer.*

V. S. E.

Bestätigung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 14. Okt. 1916 in Baden.

*An die Mitglieder des Verbandes
Schweizerischer Elektrizitätswerke!*

Werte Kollegen!

An der auf den 14. Oktober in Baden einberufenen ordentlichen Generalversammlung beteiligten sich laut Präsenzliste 70 Stimmberechtigte des V. S. E. Die von ihnen gefassten Beschlüsse können infolgedessen nicht als definitiv betrachtet werden, da nach Art. 17 unserer Statuten die *Generalversammlung nur beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist.* Nach dem Mitgliederbestand vom 14. Oktober hätten demgemäss 112 Mitglieder anwesend sein sollen.

Um die Einberufung einer zweiten Versammlung zu vermeiden, bitten wir Sie in Ausführung des von der Generalversammlung selbst gefassten Beschlusses, vom Protokoll der besagten Generalversammlung vom 14. Oktober, das im

Bulletin No. 11 auf Seite 309 u. fg. veröffentlicht ist, Kenntnis zu nehmen, insbesondere was die provisorisch gefassten Beschlüsse betrifft. *Diese Beschlüsse werden als endgültig betrachtet vom 15. Dezember 1916 an*, wenn nicht auf die vorliegende, an alle Mitglieder ergehende Aufforderung hin die Mehrzahl derselben gegen die Beschlüsse oder gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt. Wir ersuchen Sie daher, Ihre allfällige Einsprache unverzüglich, *bis spätestens den 10. Dezember 1916*, dem Generalsekretariat des V. S. E., Neumühlequai 12, Zürich 1, zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll
Territet und Zürich,
den 25. November 1916.

Der Präsident: Der Generalsekretär:
(gez.) *E^l Dubochet.* (gez.) *Wyssling.*

Protokoll
der Generalversammlung der Glühlampen-
Einkaufs-Vereinigung des V. S. E.
vom Samstag den 14. Oktober 1916, abends 6 Uhr,
im Sommertheater in Baden.

In Vertretung von Präsident Wagner eröffnet Vizepräsident *Allemann* die Sitzung um 6 Uhr und begrüsst die Anwesenden.

Laut Präsenzliste sind 21 Mitglieder erschienen.

Die im Bulletin No. 9, 1916, Seite 240 veröffentlichte *Traktandenliste* wird stillschweigend genehmigt.

Als *Protokollführer* amtet Dr. *Bauer* vom Generalsekretariat.

Als *Stimmzähler* werden *Geiser* (Schaffhausen) und *Boder* (Olten) gewählt.

1. **Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.** Das im „Bulletin“ No. 11, 1915, Seite 325 u. fg. abgedruckte Protokoll der Generalversammlung vom 30. Oktober 1915 in Luzern wird stillschweigend genehmigt.

2. **Jahresbericht des Ausschusses über das XII. Geschäftsjahr.** Der Bericht ist im „Bulletin“ No. 9, 1916, Seite 240, den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden. Er wird ohne Verlesung genehmigt.

3. **Jahresrechnung 1915/16 und Verwendung des Ueberschusses.** In No. 9 des „Bulletin“ 1916 ist mit dem Jahresbericht die Jahresrechnung 1915/16 und der Antrag des Ausschusses über die Verwendung des Aktivsaldo veröffentlicht. *Kuhn* (St. Gallen) teilt im Namen der Rechnungsrevisoren mit, dass Bücher, Bilanz und Rechnung geprüft und in Ordnung befunden wurden. Er beantragt Genehmigung der Rechnung. *Allemann* teilt mit, dass der Ausschuss beantragt, auch dieses Jahr die Zinsen des Reservefonds dem Generalsekretariat des S. E. V. und V. S. E. für besondere Arbeiten zur Verfügung zu stellen; über die Verwendung des Reservefonds wird später nach endgültiger Regelung der Reorganisationsfrage Antrag gestellt.

Die Generalversammlung macht keine Ein-

wendungen zu den Anträgen des Ausschusses und *genehmigt* diese stillschweigend.

4. **Diverses.** Das Wort wird nicht verlangt hierüber; Vizepräsident *Allemann* schliesst die Sitzung um 6 Uhr 10.

Der Vizepräsident: Der Protokollführer:
(gez.) *Th. Allemann.* (gez.) *Dr. Bruno Bauer.*

Bericht
über die Diskussionsversammlung des
V. S. E. vom 14. Okt. 1916 in Baden
über die von der *Versicherungskommission* ge-
stellten Anträge zur Neuordnung der Unfallver-
sicherung der *Elektrizitätswerke*.

Präsident *Dubochet* eröffnete die Sitzung, an der 96 Vertreter Schweizerischer Elektrizitätswerke teilnahmen, um 10¹/₂ Uhr. Er verwies in einleitenden Worten auf die im Bulletin No. 9 gedruckte vorliegende Berichte der Versicherungskommission und des juristischen Mitarbeiters Prof. *Roelli*, der die Freundlichkeit hatte sich auch für die Diskussionsversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Kommission ist heute in der Lage, gestützt auf ihr eingehendes Studium der Neuordnung der Unfallversicherung definitive Vorschläge bzw. Anträge zu Handen der Generalversammlung aufzustellen, die am Schluss des bekanntgegebenen Kommissionsberichts formuliert sind. Der Sprechende glaubt, dass die vorgeschlagene Lösung: Deckung durch die Versicherungsgesellschaften auf Grund eines neuen Kollektivversicherungsvertrages, in Berücksichtigung der Zeitumstände das Richtige getroffen hat.

Zur nochmaligen Erläuterung der Gesichtspunkte, die die Kommission zu ihren Anträgen führten und zur Auseinandersetzung des wesentlichen Inhalts des Entwurfs zum Versicherungsvertrag erteilte der Präsident das Wort an Prof. *Roelli*.

Der *Referent* hob in seinen prägnanten Ausführungen folgende Punkte hervor:

Die Versicherungsfragen sind durch das K. U. V. G. nicht vereinfacht worden. Heute gründet sich die Haftpflicht der Werke auf eine Reihe von Spezialgesetzen (Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902; Bundesgesetze über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887; Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 28. März 1905). Diese Rechtslage wird durch das K. U. V. G. in weitem Umfang verschoben.

1. Aus dem Kreis der haftpflichtberechtigten Personen greift das K. U. V. G. ausschliesslich das *Dienstpersonal* heraus, es hebt aber dadurch das Elektrizitätsgesetz gegenüber dem Personale nicht schlechthin, sondern nur soweit auf, als *Dienstunfälle* in Frage kommen. Die Haftpflicht für Unfälle des Personals, die *ausserdienstlich* infolge des Betriebes des Werkes eintreten, bleibt nach wie vor bestehen; das gleiche gilt für die Haftpflicht der Werke *Drittpersonen* gegenüber. (Elektr. Gesetz Art. 27 fg. und O.R. Art. 41 fg.)
2. Eine neue Haftpflicht wird durch das K. U. V. G. geschaffen kraft Art. 100, der der Schweizer:

Unfallversicherungsanstalt das *Rückgriffsrecht* gegen das Elektrizitätswerk zuspricht. Es handelt sich hier um neue Haftpflichtgefahren, deren Verlauf noch nicht bekannt ist und die unter Umständen die Werke erheblich belasten können.

3. Endlich besteht zu Recht die Haftpflicht, die die Werke nach Massgabe des Elektrizitätsgesetzes und des Art. 58 O.R., für *Sachschäden* laufen.

Hiernach steht fest, dass trotz des Anschlusses des Personals an die Staatsanstalt die Werke noch beträchtliche Haftpflichtrisiken laufen; die Versicherungskommission hatte daher zu prüfen, auf welche Weise für die Werke eine Deckung zu schaffen sei. Sie stand vor allem vor der grundsätzlichen Frage, ob der V. S. E. zur *Eigenversicherung* übergehen soll, sei es in der Form eines selbständigen Versicherungsverbandes oder im Anschluss an den Unfallversicherungsverband der Schweizer. Sekundärbahnen.

I. Erste Voraussetzung zur Bildung einer Eigenversicherung, gleichgültig in welcher der angegebenen Formen, bildet das *Vorhandensein der technischen Grundlagen* (Statistik über den Unfall- und Sachschaden der einzelnen Werke über den Zeitlauf mehrerer Jahre), die versicherungstechnisch zu verarbeiten sind und auf Grund deren erst die Zweckmässigkeit der Eigenversicherung sachlich geprüft werden kann. Diese Voraussetzung ist aber heute für den V. S. E. noch nicht gegeben. Es fehlt nicht nur eine zuverlässige Schadenstatistik, das K. U. V. G. bringt selbst neue Haftpflichtgefahren, deren Verlauf noch niemand kennt.

II. Als weitere Grundlage verlangt die Eigenversicherung den *obligatorischen Beitritt* aller Mitglieder des V. S. E. in den Versicherungsverband. Zum gesicherten Bestehen eines solchen wäre der Beitritt gerade der bedeutenderen Werke unerlässlich, um durch einen kräftigen Versicherungsbestand die erfahrungsgemäss grossen Schwankungen im Verlauf der Schäden auszugleichen. Auf der Grundlage des fakultativen Beitritts darf eine Eigenversicherung nicht aufgebaut werden, weil sonst die Gefahr bestünde, dass ein ausreichender Versicherungsstock überhaupt nicht geschaffen werden könnte. Zudem wäre zu fürchten, dass sich vor allem die schlechten Risiken dem Verbands anschliessen und die besseren Risiken bei Privatgesellschaften billigere Deckung suchten.

Nach der Ansicht der Versicherungskommission dürfte aber zur Zeit ein Obligatorium kaum zu erzielen sein. Es spricht daher auch dieser Punkt nicht für den Uebergang zur Eigenversicherung.

III. Es besteht aber auch *kein wirtschaftliches Bedürfnis* hierfür. Der vorliegende Entwurf zum neuen Verbandsversicherungsvertrag bietet Vorteile, die der V. S. E. mit einer eigenen Versicherungsinstitution zur Zeit nicht erreichen könnte. Es ist nicht nur in den Prämiensätzen gegenüber dem früheren Vertrag eine Besserstellung der Werke erreicht worden, die Versicherungsgesellschaften bieten auch volle Gewähr dafür, dass die Verbandsmitglieder die oben bezeich-

neten Deckungen im erforderlichen Umfang erhalten.

Diese drei Hauptmomente bewogen die Versicherungskommission, z. Zt. von der Errichtung einer Eigenversicherung abzusehen und den Mitgliedern des V. S. E. die *Annahme des Kollektivversicherungsvertrages* mit den fünf Versicherungsgesellschaften zu empfehlen. Der neue Entwurf bietet gegenüber dem zur Zeit in Kraft stehenden Vertrag namhafte Vorteile:

Die Prämiensätze weisen z. T. beträchtliche Reduktionen auf. Die wichtigste Konzession, die die Versicherungsgesellschaften zugestanden haben, besteht aber darin, dass künftighin bei der Tarifierung *nur noch drei Leitungsarten* (unter 600 V; 600 ÷ 1000 V; über 1000 V) unterschieden und auf den höheren Spannungen bedeutende Prämienermässigungen eingeräumt werden. Diese Leistungen hätten von einer Eigenversicherung der Werke nicht übertroffen werden können. Zu erwähnen ist weiter die *Versicherung gegen Sachschadenhaftpflicht*, die auf völlig neuer Grundlage aufgebaut ist, indem sie nicht mehr mit der Unfallhaftpflicht in Verbindung steht, sondern eine selbständige Prämientarifierung aufweist. Für die Notwendigkeit der *Einzelunfallversicherung zu Gunsten des Personals* verweist der Sprechende auf die nicht genügenden maximalen Leistungen der Unfallversicherungsanstalt gegenüber demjenigen Personal, dessen jährliches Dienstehlohn Fr. 4000 übersteigt. Den erforderlichen Ausgleich kann sich das Werk mit Hilfe der Einzelunfallversicherung verschaffen.

Der Referent schliesst mit der Versicherung, dass der vorliegende Entwurf nach allen Richtungen hin wohl erwogen wurde, es darf gesagt sein, dass nach menschlicher Voraussicht der Vertrag die Interessen der Elektrizitätswerke völlig befriedigen wird.

Diskussion. Präsident *Dubochet* eröffnet die allgemeine Diskussion. Er bittet die Anwesenden, sich zuerst zu den Anträgen der Kommission i. a. äussern zu wollen und im Fall des Einverständnisses erst in zweiter Linie auf den Inhalt des Vertragsentwurfes einzutreten.

Die Anträge der Kommission werden von den Anwesenden nicht in Diskussion gezogen und erfahren dadurch stillschweigend deren *Einverständnis*. *Baumann* bringt dies zum Ausdruck, indem er dem Vorstand dafür dankt, dass er Gelegenheit gab, die Vorschläge der Kommission, sowie die ausgezeichneten Darlegungen von Prof. Roelli nochmals vor den Werken zur Sprache zu bringen. Er spricht im Namen der Anwesenden der Kommission und ihrem juristischen Mitarbeiter den Dank für die geleistete grosse Arbeit aus.

Die Diskussion über den *Inhalt des Vertragsentwurfes* beschlug im Wesentlichen folgende Punkte:

Allgemeine Bedingungen. Schutzvorschriften, Art. 7.

Vaterlaus hegt Bedenken gegen den Ausdruck: . . . Weisungen der staatlichen und „privaten Aufsichtsorgane“ . . . Es kann hier unter „private Aufsichtsorgane“ doch nur unser Starkstrominspektorat in Frage kommen. Es liegt in

unserem Interesse, dieses mit Namen zu nennen; er stellt diesbezüglichen Antrag; *Ringwald* und *Nissen* sind gleicher Ansicht. Prof. *Wyssling* schlägt vor, den Passus in folgender Form aufzunehmen: . . . den allgemeinen oder besonderen Weisungen der staatlichen Aufsichtsorgane „und des Starkstrominspektorats“ ungesäumt Folge zu leisten. *Dubochet* teilt mit, dass er diese Aenderung als Antrag der Diskussionsversammlung den Versicherungsgesellschaften vorlegen werde. Es werden keine weiteren Einwendungen über diesen Punkt gemacht.

Abschluss und Inhalt der Versicherungsverträge, Ziffer III, Seite 3 oben: . . . sich auf die günstigeren Bedingungen „zu berufen“.

Vaterlaus fragt an, ob dieser Passus die Interessen der Verbandsmitglieder genügend decke. Prof. *Roelli* erläutert: Sollte eine Vertragsgesellschaft einem nicht zum V. S. E. gehörenden Werk günstigere Versicherungsbedingungen gewähren, als sie der Verbandsvertrag vorsieht, so haben die Mitglieder des V. S. E. nach diesem Artikel das Recht, sich auf diesen Fall „zu berufen“; d. h. die Versicherer sind dadurch *verpflichtet*, keinem nicht zum Verband gehörenden Werk günstigere Bedingungen einzuräumen. *Vaterlaus* erklärt sich durch die Erläuterungen befriedigt.

Prämienberechnung für Haftpflichtversicherung. Art. 8. Unterteilung der Betriebsspannung.

Auf eine bezügliche Anfrage von *Baumann* erläutert *Dubochet* die heutigen Vorschläge: Ursprünglich versuchte die Kommission die Unterteilung in nur zwei Kategorien vorzunehmen, nämlich Niederspannung: bis 1000 V, Hochspannung: über 1000 V. Die Versicherungsgesellschaften glaubten aber hierauf nicht eingehen zu können. Es wurde aber immerhin erreicht, dass die Hochspannungsanlagen d. h. die Spannungen über 1000 V nur eine Kategorie umfassen. Was die Unterteilung für Spannungen unter 1000 V betrifft, so ist nach dem heutigen Entwurf ein Vorteil für die niederen Spannungen (unter 600 V) erwachsen, die meist für kleine Werke in Betracht kommen. *Elsener* fragt an, wie sich die Prämienberechnung gestalte, wenn die Anlage keine Fernleitungen aufweise, z. B. nur Hochspannungsanlagen im Gebäude. Prof. *Roelli* antwortet, dass in allen solchen Fällen die Minimalprämie in Anrechnung komme.

Haftpflichtversicherung für Unfälle in angeschlossenen fremden Anlagen. B. Besondere Bestimmungen. Art. 5.

Wilhelm wirft die Frage auf, wie sich ein Werk gegen Haftpflichtgefahr schützt für Unfall- und Sachschaden gegenüber Drittpersonen in angeschlossenen Anlagen, die ihrerseits nicht versichert sind. Prof. *Roelli* weist auf Art. 28 des Elektrizitätsgesetzes, wonach das Werk gesetzlich für solche Unfälle haftbar ist. Die Versicherungsgesellschaften waren nicht zu bewegen, die Deckung dieser Risiken zu übernehmen, es sei

denn, dass die fremde angeschlossene Anlage bei einer der vertraglichen Gesellschaften versichert sei. Das Werk wird daher im ersteren Fall eine Zusatzprämie zahlen müssen. Will sich der Betriebsinhaber der fremden angeschlossenen Anlage an eine der fünf Versicherungsgesellschaften anschließen, so werden ihm von den Gesellschaften ohne weiteres die gleichen Bedingungen eingeräumt, wie dem ersteren Versicherungsnehmer.

Haftpflicht bei absichtlich herbeigeführten Schäden. B. Besondere Bestimmungen. Art. 4.

Ringwald fragt an, inwieweit das Werk für absichtlich durch seine Organe, z. B. durch einen Monteur, herbeigeführte Schäden hafte. Prof. *Roelli* bemerkt, dass Monteure nicht als „Organe“ des Werkes (im Sinne von Art. 55 Z.G.B.) zu bezeichnen sind. Das Werk haftet daher als juristische Person nicht für das Verhalten des Monteurs. Zudem sagt Art. 4 im dritten Abschnitt: „Aus der Versicherung der Haftpflicht, die die Organe und Vertreter, sowie das Leitungs- und Aufsichtspersonal des Versicherungsnehmers Dritten gegenüber *persönlich* laufen (Art. 2), haftet der Versicherer *denjenigen Personen nicht*, die den Schaden *absichtlich* herbeigeführt haben“. (*Wir* unterstreichen.)

Es melden sich keine weiteren Frage- oder Antragsteller. Präsident *Dubochet* konstatiert daher, dass der Entwurf zum neuen Verbandsvertrag mit Einschluss des Antrags *Vaterlaus* (siehe oben) von den Anwesenden *gutgeheissen* ist. Er wird in diesem Sinne der Generalversammlung des V. S. E. Antrag stellen. Er schliesst, indem er auch an dieser Stelle den Vertretern der Versicherungsgesellschaften, Herrn Prof. *Roelli* und dem Verband Schweizer. Sekundärbahnen für ihre Mitarbeit an den Studien der Versicherungskommission besten Dank ausspricht.

Das Generalsekretariat.

Wichtige Mitteilung an die Mitglieder des V. S. E. Allen Mitgliedern wurden kürzlich neue „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ zugesandt, welche die S. S. S. am 1. September erlassen hat. Wir ersuchen hiermit diejenigen Mitglieder, welche diese Bedingungen nicht erhalten haben sollten, sie sofort bei uns zu reklamieren.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die vom Vorort erteilten Verkaufsbewilligungen für Kupfer unter keinen Umständen unsere Mitglieder von den Verpflichtungen der Ziffern 8 und 9 entbinden.

Territet, den 8. November 1916.

Verband Schweizer. Elektrizitätswerke

Der Präsident:

p. p. Société Romande d'Electricité
(gez.) *Ecl Dubochet.*